



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 1998 Nr. 23](#)

Seite: 378

Vierundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

2022

Vierundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 26. November 1997

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen -VKZVKG- hat der Kassenausschuß in seiner Sitzung vom 26. November 1997 wie folgt beschlossen.

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1986 (GVNW S. 277), zuletzt geändert durch die 23. Satzungsänderung vom 19. November 1996 (GVNW 1997 S. 78, StAnz. RhPf 1997 S. 531) wird wie folgt geändert.

I.

1. § 12 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

"²Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den wesentlichen Teil seiner Pflichtversicherten auf einen Arbeitgeber übertragen hat, der weder Mitglied der Kasse noch Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, ist. ³Eine Kündigung kann unterbleiben, wenn sich das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten den anteiligen Ausgleichsbetrag nach § 13 Abs. 1 zu zahlen."

2. In § 16 Abs. 3 Buchst. b wird das Wort "Krankenbezüge" durch die Worte "Zeitzuschläge, Krankenbezüge, Krankengeldzuschuß" ersetzt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In § 17 Abs. 3 Buchst. k werden die Worte "und die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses den Grundsätzen und der Vergütungs- oder Besoldungsstruktur des öffentlichen Dienstes entsprechen" gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

"¹Die arbeitsvertragliche Vereinbarung der Teilnahme an der Zusatzversorgung nach Absatz 3 Buchst. k bedarf der schriftlichen Zustimmung der Zusatzversorgungskasse. ²Die Zustimmung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden."

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. In § 22 Buchst. b werden nach den Worten "vom 5. März 1991" die Worte "- mit Ausnahme der Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe -," eingefügt.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. d werden nach dem Wort "Arbeitslosigkeit" die Worte "oder nach Altersteilzeitarbeit" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

"d) der Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlagemonate zurückgelegt hat, von denen mindestens 96 auf die letzten 120 Kalendermonate entfallen,

aa) arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist, oder

bb) mindestens in den letzten 24 Kalendermonaten Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ausgeübt hat; § 38 Satz 3 SGB VI gilt entsprechend,"

bb) In Satz 2 werden die Worte "gilt § 41 Abs. 1 bis 3 SGB VI" durch die Worte "gelten § 41 Abs. 1 bis 3 und § 237 SGB VI" ersetzt.

6. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Doppelbuchst. ee werden die Worte "und 7 FANG" durch die Worte "FANG oder nach § 22 Abs. 4 FRG" ersetzt.

b) In Buchstabe a Doppelbuchst. kk werden das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Doppelbuchstaben ll und mm angefügt:

aa) "ll) § 96 a in Verbindung mit § 43 Abs. 5 bzw. § 44 Abs. 5 SGB VI nicht angewendet würde,"

bb) "mm) sie nicht Zuschläge an Entgeltpunkten aus der Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters enthielte (§§ 76 a, 187 a SGB VI);"

c) In Buchstabe b werden nach den Worten "des Altersteilzeitgesetzes" die Worte "vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348)" eingefügt.

7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten "oder e" die Worte "

oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b, d oder e" eingefügt und die Worte "auf die Vollendung des 62. Lebensjahres des Versorgungsrentenberechtigten folgenden" durch die Worte "- in den Fällen des

§ 30 Abs. 1 Buchst. b oder e oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder e auf die Vollendung des 62. Lebensjahres des Versorgungsrentenberechtigten folgenden -" ersetzt.

b) In Absatz 3 c Satz 4 werden die Worte "§ 247 SGB V" durch die Worte "§ 106 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SGB VI" ersetzt.

8. § 33 Abs. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc erhält folgende Fassung:

"cc) einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Fachschul- oder Hochschulausbildung bis zu drei Jahren; § 252 Abs. 4 SGB VI gilt entsprechend,".

9. In § 34 a Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

"⁴Eine Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist für die Anwendung des Buchstaben a mit dem Beschäftigungsquotienten 0,9 zu berücksichtigen."

10. § 40 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Doppelbuchst. ee werden die Worte "und 7 FANG" durch die Worte "FANG oder nach § 22 Abs. 4 FRG" ersetzt.

b) In Buchstabe b werden nach den Worten "des Altersteilzeitgesetzes" die Worte "vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348)" eingefügt.

11. § 41 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Doppelbuchst. dd werden die Worte "und 7 FANG" durch die Worte "FANG oder nach § 22 Abs. 4 FRG" ersetzt.

b) In Buchstabe b werden nach den Worten "des Altersteilzeitgesetzes" die Worte "vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348)" eingefügt.

12. In § 47 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten "des Altersteilzeitgesetzes" die Worte "vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348)" eingefügt.

13. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) ¹Die Versorgungsrente

a) eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem

aa) der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten ist,

bb) der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. g eingetreten ist und dessen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB IV) in Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet wird (§§ 44 Abs. 5, 96 a Abs. 2 Nr. 1 SGB VI),

cc) der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. g eingetreten ist und dessen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB IV) im Sinne des § 96 a Abs. 1 SGB VI die Hinzuverdienstgrenze des § 96 a Abs. 2 Nr. 1 SGB VI überschreitet

- § 302 b SGB VI gilt entsprechend -,

oder

b) einer versorgungsrentenberechtigten Witwe, die unter § 40 Abs. 4 fällt, ruht in Höhe des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens (§§ 14, 15 SGB IV), das monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigt.

²In den Fällen des Satzes 1 Buchst. b bleibt Einkommen, das nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird oder würde, unberücksichtigt."

b) In Absatz 4 b Satz 1 wird das Wort "Die" durch die Worte "Vorbehaltlich des Absatzes 4 ruht die" ersetzt und das Wort "ruht" gestrichen.

14. In § 62 Abs. 7 Satz 8 werden die Worte "§ 166 Nr. 4" durch die Worte "§ 166 Abs. 1 Nr. 4" ersetzt.

15. § 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) ¹Der Umlagesatz ist jeweils für den Deckungsabschnitt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so festzusetzen, daß die für den Deckungsabschnitt zu entrichtenden Umlagen zusammen mit den sonstigen zu erwartenden Einnahmen und dem zu Beginn des Deckungsabschnitts vorhandenen Kassenvermögen, soweit die sonstigen Einnahmen und das Kassenvermö-

gen nach Absatz 2 verfügbar sind, voraussichtlich ausreichen, um die Ausgaben für den Deckungsabschnitt und ein

weiteres Jahr zu bestreiten sowie die Dotierung der Mindestrücklage sicherzustellen. ²Die Mindestrücklage ist in einer Höhe zu bilden, die gewährleistet, daß sich der Umlagesatz auch im übernächsten Deckungsabschnitt in dem vorgegebenen Rahmen hält. ³Der Deckungsabschnitt soll so bemessen werden, daß die voraussichtlichen Verpflichtungen der Kasse dauerhaft erfüllt werden können; er darf jedoch 10 Jahre nicht unterschreiten. ⁴Nach spätestens fünf Jahren ist der Umlagesatz für einen neuen Deckungsabschnitt nach Satz 1 festzusetzen (gleitender Deckungsabschnitt). ⁵Die Umlage ist vom 1. Januar des auf die Neufestsetzung folgenden Kalenderjahres an nach dem neuen Satz zu erheben; bis dahin gilt der bisherige Umlagesatz.

16. § 100 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"dabei ist der Brutto- und Nettoversorgungssatz in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d oder des § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d für jeden vollen Kalendermonat dervorzeitigen Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu vermindern."

b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte "; § 33 Abs. 4 ist anzuwenden." durch die Worte "; - § 33 Abs. 4 ist anzuwenden - und danach für jeden vollen Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu vermindern." ersetzt.

c) In Absatz 4 werden nach den Worten "Abs. 3 b Satz 3" die Worte "in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b oder e oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder e" eingefügt.

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) ¹Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden (Absatz 2 Satz 2 gilt), ist § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. d, in denen das Arbeitsverhältnis im Sinne des § 28 Abs. 5 Satz 2 aufgrund

a) eines bis zum 14. Februar 1996 geschlossenen Tarifvertrages spätestens am 31. Dezember 1998,

b) einer bis zum 26. Juni 1997 geschlossenen betrieblichen Vereinbarung spätestens am 31. Dezember 1997 oder

c) einer bis zum 26. Juni 1997 geschlossenen einzelvertraglichen Vereinbarung spätestens am 31. Dezember 1997,

endete, nicht anzuwenden. ²Der anzurechnende Bezug nach § 31 Abs. 2 Buchst. a erhöht sich in diesen Fällen um den Betrag, um den sich die gesetzliche Rente durch die Anwendung des § 77 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI vermindert. ³Der sich für den Tag des erstmaligen Beginns der Versorgungsrente aus der Gegenüberstellung der Versorgungsrente nach den Sätzen 1 und 2 und der Versorgungsrente ohne Berücksichtigung des Satzes 2 ergebende Unterschiedsbetrag wird als Auffüllbetrag neben der Versorgungsrente nach den Sätzen 1 und 2 gezahlt. ⁴Er gilt als Versorgungsrente, wird jedoch nicht nach § 47 angepaßt. ⁵Der Auffüllbetrag vermindert sich bei jeder Anpassung nach § 47 Abs. 1 um die Hälfte des Betrags, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. ⁶Ist bei der Neuberechnung oder der Anpassung der Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten nach § 46 a Abs. 2 Satz 2 und § 47 Abs. 1 Satz 4 statt der Steuerklasse I/0 die Steuerklasse III/0 anzuwenden, ist ein in diesem Zeitpunkt noch zustehender Auffüllbetrag um den Betrag zu vermindern, der sich wegen der Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 als Versorgungsrente zusätzlich ergibt. ⁷Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter, dem noch ein Auffüllbetrag zusteht, gelten für die Hinterbliebenen Satz 5 und § 104 Abs. 4 Sätze 1, 2 und 4 sinngemäß."

17. Es wird folgender § 107 d eingefügt:

"§ 107 d

Einmalzahlung 1996

¹Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene, die am 1. Dezember 1996 einen Anspruch auf Versorgungsrente haben, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung, wenn das im Monat Dezember 1996 der Berechnung der Versorgungsrente zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 10.174,75 DM nicht überschritten hat.

²Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigte den seinem Bruttoversorgungssatz (§§ 32, 100 Abs. 1 bis 3 ggf. i. V. m. §§ 34 a, 34 b) entsprechenden Vomhundertsatz des Betrages von 150 DM. ³Die Witwe erhält 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 ergeben hätte. ⁴In den Fällen des § 46 Abs. 3 und 4 ist für die Berechnung der Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht. ⁵Hat die Versorgungsrente erstmals nach dem 1. Mai 1996 begonnen, verringert sich die Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat, den die Versorgungsrente nach dem 30. April 1996 beginnt, um ein Achtel des sich aus den Sätzen 2 bis 4 ergebenden Betrages. ⁶Die Einmalzahlung steht nicht zu, wenn am 1. Dezember 1996

a) die Versorgungsrente aufgrund des § 55 (ohne Berücksichtigung des Absatzes 7) in voller Höhe ruht oder

b) die Versorgungsrente aufgrund des § 52 a Abs. 1 nicht gezahlt wird.

⁷Ist der Berechtigte vor der Auszahlung gestorben, können nur seine versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ⁸Die Zahlung an einen Berechtigten befreit gegenüber allen Berechtigten."

18. § 108 a wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

"²Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a

und b genannten Fällen gilt nicht als Unterbrechung im Sinne dieser Vorschrift."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

II.

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. August 1996 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

a) I. Nr. 14 (§ 62 Abs. 7 Satz 8) mit Wirkung vom 1. April 1995,

b) I. Nrn. 6 Buchst. b Doppelbuchst. aa (§ 31 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. II) und 13 (§ 55 Abs. 4 und 4 b) mit Wirkung vom 1. Januar 1996,

c) I. Nrn. 6 Buchst. a (§ 31 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. ee), 10 Buchst. a (§ 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. ee) und 11 Buchst. a (§ 41 Abs. 5 Satz 1 Doppelbuchst. dd) mit Wirkung vom 7. Mai 1996,

d) I. Nr. 17 (§ 107 d) mit Wirkung vom 1. Oktober 1996,

e) I. Nrn. 1 (§ 12 Abs. 4 Sätze 2 und 3), 7 Buchst. b (§ 32 Abs. 3 c Satz 4), 8 (§ 33 Abs. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc) und 18 (§ 108 a) mit Wirkung vom 1. Januar 1997

f) I. Nr. 3 (§ 17 Abs. 3 Buchst. k), 15 (§ 71 Abs. 1) am

1. Januar 1998

in Kraft.

(2) I. Nr. 1 (§ 12 Abs. 4 Sätze 2 und 3) tritt mit Ablauf des 30. Juni 1998 außer Kraft.

Köln, den 26. November 1997

Siebenkotten

Vorsitzender des Kassenausschusses

Hürtgen

Schriftführer

Die vorstehende Vierundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 25. März 1998 - III A 4 - 38.42.20 - 9592/98 - genehmigt. Sie wird nach § 21 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV.NW. S. 694), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des VKZVKG vom 18. Dezember 1996 (GV.NW. S. 567), bekanntgemacht.

Köln, den 16. April 1998 Rheinische Zusatzversorgungskasse

für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Leiter der Kasse

E s s e r

-GV.NW.1998 S. 378